

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 44. Sitzung am 22. September 2015

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2016

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2016

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,2718 Cent zum 1. Januar 2015 festgelegt.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2016 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Auf der Grundlage der dem Erweiterten Bewertungsausschuss vorliegenden Informationen über die Entwicklung der in Nr. 1 genannten Anpassungsfaktoren von 2013 nach 2014 beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf 10,4361 Cent festzulegen.

4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Das Institut des Bewertungsausschusses hat für die Ermittlung der Veränderung des Orientierungswertes ein Verfahren entwickelt, das der Weiterentwicklung bedarf. Es ist zu prüfen, ob das Verfahren vereinfacht werden kann und ob und wie die Entwicklung der Leistungsmengen und der Vergütung im zugrundeliegenden Basisjahr sowie die Berücksichtigung des kalkulatorischen Arztlohns bei den Praxiskosten konsistent in ein Gesamtmodell eingebunden werden können, um den Vorgaben gemäß § 87 Absatz 2g Nr. 1 bis 3 SGB V zu entsprechen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven gemäß § 87 Absatz 2g Nr. 2 SGB V in das Verfahren einzubeziehen.

5. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 23. September 2015 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 44. Sitzung am 22. September 2015 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2016

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Absatz 2e SGB V jährlich bis zum 31. August die Höhe des Orientierungswertes für das Folgejahr festzulegen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes sind insbesondere die Kriterien gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zu beachten. In seiner 44. Sitzung am 22. September 2015 hat der Erweiterte Bewertungsausschuss den Beschluss zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2016 gefasst.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt die gemäß § 87 Absatz 2e SGB V durch den Bewertungsausschuss zu treffende Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2016 auf der Grundlage der in § 87 Absatz 2g SGB V aufgeführten Anpassungskriterien. § 87 Absatz 2g SGB V führt aus, welche Vorgaben bei der jährlich zu vereinbarenden Veränderung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind. Explizit werden im Gesetz genannt die Entwicklung von Investitions- und Betriebskosten in den Arztpraxen, die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht bereits durch eine Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen des EBM bzw. durch im EBM vorgesehene Abstaffelungsregelungen erfasst worden sind. Darüber hinaus ist es dem Bewertungsausschuss möglich, weitere relevante Kriterien zur Anpassung des Orientierungswertes anzuwenden.

3. Ausgangswert für die Anpassung

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,2718 Cent zum 1. Januar 2015 festgelegt; dieser Wert stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

4. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2g SGB V

Bei der Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 87 Absatz 2g SGB V zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2016 sind die Veränderungen des Jahres 2014 gegenüber dem Jahr 2013 zu berücksichtigen. Die Daten der Jahre 2013 und 2014 stellen den aktuell verfügbaren Datenbestand dar. Mit der Verwendung aktueller verfügbarer Daten abgeschlossener Jahre setzt der Erweiterte Bewertungsausschuss die Beschlusspraxis des Bewertungsausschusses zur Festsetzung des Orientierungswertes für die Jahre 2013 bis 2015 fort.

Der Bewertungsausschuss verfügt mit dem vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahren über eine Informationsgrundlage, auf deren Basis die für die Anpassung des Orientierungswertes gem. § 87 Absatz 2g SGB V notwendigen Anpassungen abgeleitet werden können. Diese Informationsgrundlage wurde bei diesem Beschluss berücksichtigt. Eingeflossen in die Ergebnisse sind sowohl die Entwicklung der Praxiskosten, die Kostendegression als auch die realisierten Wirtschaftlichkeitsreserven. Das dem Verfahren des Instituts des Bewertungsausschusses zugrundeliegende Standardbewertungssystem (StaBS) enthält neben dem technischen Leistungsteil (TL) auch den kalkulatorischen Arztlohn (AL).

5. Festsetzung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V für das Jahr 2016

Der nach § 87 Absatz 2e SGB V für 2016 anzuwendende Orientierungswert wird in Höhe von 10,4361 Cent festgesetzt.

6. Festlegung zum weiteren Vorgehen für Anpassungen des Orientierungswertes

Der Erweiterte Bewertungsausschuss erachtet es weiterhin als sachgerecht, für die jährlich bis zum 31. August zu treffende Entscheidung über eine Anpassung des Orientierungswertes ein datengestütztes Verfahren zu verwenden und auf dessen Basis zu beschließen. Das Verfahren soll aufgrund seiner Systematik die vollständige Berücksichtigung der in § 87 Absatz 2g SGB V genannten und ggfs. vereinbarten weiteren Anpassungsfaktoren gewährleisten. Das Institut des Bewertungsausschusses hat ein datengestütztes Verfahren für die Anpassung des Orientierungswertes gemäß Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 34. Sitzung vom 19. März 2013 entwickelt, das Informationsgrundlage für diesen Beschluss ist. Der Erweiterte Bewertungsausschuss sieht es als notwendig an, dieses Verfahren insbesondere für die Festlegung der Veränderung des Orientierungswertes für das Jahr 2017 zu überprüfen und mit dem Ziel anzupassen, die Anpassungskriterien nach § 87 Absatz 2g SGB V vollständig zu integrieren sowie das Verfahren zu vereinfachen.

7. Inkrafttreten

Der Beschluss regelt in Nr. 5 das Inkrafttreten der Regelungen am 23. September 2015. Gemäß Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Festsetzung des Orientierungswertes mit Wirkung zum 1. Januar 2016.